

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

vom 03. Februar 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 02/2014 vom 06. Februar 2014, S. 14 ff.)

1. Änderung vom 11. März 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2014 vom 13. März 2014, S. 29 ff.)

2. Änderung vom 12. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2015 vom 02. Juli 2015, S. 39 ff.)

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Gliederung

| | |
|--|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1. Abschnitt: Allgemeines..... | 3 |
| § 1 Gleichstellung..... | 3 |
| § 2 Geltungsbereich | 3 |
| 2. Abschnitt: Studium..... | 3 |
| § 3 Studienzweck und Graduierung..... | 3 |
| § 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit..... | 4 |
| 3. Abschnitt: Schutzfristen | 5 |
| § 5 Verlängerung von Prüfungsfristen..... | 5 |
| § 6 Nachteilsausgleich..... | 6 |
| II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen | 7 |
| 1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät (Prüfungsausschuss)..... | 7 |
| § 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit..... | 7 |
| § 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses..... | 8 |
| § 9 Prüfer und Beisitzer | 8 |
| § 10 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen..... | 9 |

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.):
Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät
(Studienbeginn HWS 2014/2015)
- Nichtamtliche Lesefassung -

| | |
|---|-----------|
| 2. Abschnitt: Studienbüro..... | 10 |
| § 11 Zuständigkeit des Studienbüros..... | 10 |
| III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts..... | 11 |
| 1. Abschnitt: Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen | 11 |
| § 12 Allgemeines..... | 11 |
| § 13 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen..... | 11 |
| § 14 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen..... | 12 |
| § 15 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen..... | 12 |
| § 16 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen | 12 |
| § 17 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen..... | 13 |
| § 17a Verfahrensfehler | 14 |
| § 18 Notenbildung | 14 |
| 2. Abschnitt: Orientierungsprüfung..... | 15 |
| § 19 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP)..... | 15 |
| § 20 Frist, Wiederholung | 15 |
| 3. Abschnitt: Zwischenprüfung..... | 16 |
| § 21 Zweck, Umfang und Art der Zwischenprüfung (ZP)..... | 16 |
| § 22 Frist, Wiederholung | 16 |
| 4. Abschnitt: Abschlussprüfung..... | 16 |
| § 23 Art und Aufbau der Abschlussprüfung | 16 |
| § 24 Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit..... | 17 |
| § 25 Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung..... | 18 |
| § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten..... | 18 |
| § 27 Wiederholung der Abschlussprüfung | 19 |
| 5. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote..... | 19 |
| § 28 Art und Aufbau der Bachelorprüfung..... | 19 |
| § 29 Gesamtnote..... | 19 |
| § 30 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung | 20 |
| § 31 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung..... | 20 |
| § 32 Vergabe von ECTS-Punkten..... | 20 |
| § 33 Bachelorzeugnis | 21 |
| § 34 Urkunde..... | 21 |
| 6. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung..... | 21 |
| § 35 Versäumnis, Rücktritt..... | 21 |
| § 36 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten | 22 |
| § 37 Ungültigkeit..... | 23 |
| § 38 Einsicht in die Prüfungsakten..... | 23 |
| IV. Schlussbestimmungen | 24 |
| § 39 Inkrafttreten | 24 |
| V. Anlage Studienaufbau (Module)..... | 25 |

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums und damit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Sie setzt sich aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im studierten Fach Romanistik einschließlich der Orientierungs- und Zwischenprüfung, eines Pflichtpraktikums und einer Abschlussprüfung, welche aus einer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung besteht, zusammen.
- (2) Zur Bachelorprüfung sowie zum Bachelor-Studiengang Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch im Fach Romanistik desselben oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Bachelor-Studiengangs die Bachelorprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim wird das Fach Romanistik angeboten. Innerhalb dieses Faches wird aus den drei Sprachen Französisch, Spanisch und Italienisch eine Kombination von zwei Sprachen (studierte Sprachen) gewählt. Während des Studiums ist eine dritte romanische Sprache aus den Sprachen Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch oder Katalanisch zu wählen, die mit den studierten Sprachen aus Satz 2 nicht übereinstimmt (Modul Dritte Romanische Sprache).
- (2) Das Bachelor-Studium umfasst einschließlich Abschlussprüfung, des obligatorischen, mindestens sechswöchigen betrieblichen Pflichtpraktikums sowie des obligatorischen akademischen Auslandsjahrs 240 Leistungspunkte nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25 bis 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten. Pro Semester ist damit mit einem Arbeitsaufwand von circa 900 Stunden zu rechnen.
- (3) Bestandteil des Bachelor-Studienganges ist ein Auslandsstudium. Dieses soll im fünften und sechsten Fachsemester, spätestens jedoch im siebten und achten Fachsemester, absolviert werden. Es wird über die Dauer von einem akademischen Jahr in der Regel an einer ausländischen Partnerhochschule, mit der die Universität Mannheim einen Kooperationsvertrag für den Bachelor-Studiengang geschlossen hat, absolviert. Diese Partnerhochschule muss sich in einem Land befinden, dessen Amts- und/oder Unterrichtssprache eine der studierten Sprachen ist. Auf schriftlichen Antrag kann, sofern Austauschplätze in ausreichender Zahl vorhanden sind, das Auslandsjahr geteilt und je ein Semester an einer anderen Hochschule in Ländern, welche die in Satz 4 genannten Voraussetzung erfüllen, absolviert werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von Teilen oder auch vom gesamten Auslandsstudium befreien. Die Prüfungsleistungen sind in diesem Fall an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (5) Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Zu belegen sind die folgenden Module:
 1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (SMW), 24 ECTS
 2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (LMW), 24 ECTS
 3. Basismodul Sprachpraxis (erste und zweite gewählte Sprache), 30 ECTS
 4. Aufbaumodul Sprachpraxis (erste und zweite gewählte Sprache), 24 ECTS
 5. Aufbaumodul Schwerpunkt (SMW oder LMW), 37 ECTS
 6. Aufbaumodul Festigung (SMW oder LMW, konträr zur Wahl des Schwerpunktes), 15

ECTS

7. Modul Dritte Romanische Sprache, 8 ECTS
8. Projektmodul: Praxisfelderweiterung, 10 ECTS
9. Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen, 37 ECTS
10. Modul Study Skills , 6 ECTS
11. Prüfungsmodul, 25 ECTS

Die Inhalte, Zusammensetzungen und Belegungsvoraussetzungen der einzelnen Module sind der Anlage zu entnehmen.

- (6) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt – einschließlich der Abschlussprüfung – 8 Semester. Soweit die für das Bachelor-Studium erforderlichen Sprachkenntnisse auf Sprachniveau B1 (siehe auch fachspezifische Anforderungen in der Anlage) in einer oder in beiden studierten Sprachen nicht zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden können, kann der Nachweis während des Studiums nachgeholt werden. In diesem Falle bleiben bis zu zwei Fachsemester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen,

insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. *Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät (Prüfungsausschuss)*

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht-stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG aus dem am Bachelor-Studiengang beteiligten Fach Romanistik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (2a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Bachelorprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und Privatdozenten gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 LHG sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung bzw. staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt davon unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und entsprechend § 29 Absatz 1 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Abschlussprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen, und die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts

1. Abschnitt: Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Anlage dieser Prüfungsordnung regelt, welche der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Die Anlage dieser Prüfungsordnung bestimmt zudem, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt sein müssen.
- (3) - *ersatzlos gestrichen* -
- (4) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.

§ 13 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in Übung, Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Teilprüfungen (TP). Alle Teilprüfungen eines Moduls gehen entsprechend der Anlage gewichtet in die Gesamtnote ein.
- (3) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind. Ist ein LN oder eine TP für sich mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese Prüfungsleistung und nicht das gesamte Modul gemäß § 17 zu wiederholen.

§ 14 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von dem Studienbüro festgesetzten Frist anzumelden. Die einmal erfolgte Anmeldung kann in der Regel nur innerhalb einer vom Studienbüro festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Studienbüro. Die Zulassung zu studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. § 17 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 10 Minuten, höchstens 20 Minuten je Studierenden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen. Eine Klausur kann auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (*Multiple-Choice*) stattfinden.
- (2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 17 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP und LN), die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können unter Beachtung der Fristen dieser Prüfungsordnung einmal wiederholt werden.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelor-Studiums eine zweite Wiederholung unternehmen („Joker-Regelung“). Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungs- und/oder Zwischenprüfung sind.
- (3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten Bachelor-Studiums nur einmal möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ vergeben oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Im Bereich von Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Prüfer. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die zweite Wiederholungsprüfung anzutreten., soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.
- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Bewertung in der Regel durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Einer der beiden Gutachter muss ein Prüfer nach § 9 sein.
- (7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 17a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 18 Notenbildung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

| | | |
|-----|-------------------|---|
| 1,0 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2,0 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3,0 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4,0 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (3) Sind Teilprüfungen durchzuführen, so bildet das arithmetische Mittel aller TP-Noten dieses Moduls die Modulnote, es sei denn, die Anlage sieht eine andere Notenzusammensetzung vor.
- (4) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen, bei Prüfungen in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. § 24 Abs. 10 bleibt davon unberührt.

2. Abschnitt: Orientierungsprüfung

§ 19 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP)

- (1) Die Orientierungsprüfung (OP) dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Bachelor-Studiengang. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die OP wird studienbegleitend abgelegt. Dafür sind zwei studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen, namentlich ‚Einführungsvorlesung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft‘ und ‚Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft‘, gemäß der Anlage zu absolvieren.

§ 20 Frist, Wiederholung

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) - *ersatzlos gestrichen* -
- (3) Jede der für die Orientierungsprüfung relevanten Prüfungsleistungen kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 21 Zweck, Umfang und Art der Zwischenprüfung (ZP)

- (1) Der Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend zu erwerben. Sie setzt sich zusammen aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung, einem Proseminar aus der Sprach- und Medienwissenschaft, einem Proseminar der Literatur- und Medienwissenschaft und den beiden Modulabschlussprüfungen der studierten Sprachen. Die Proseminare sind frei aus den studierten Sprachen zu wählen.

§ 22 Frist, Wiederholung

- (1) Die für die ZP erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das Fach Romanistik, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.
- (3) Jede der für die Zwischenprüfung relevanten Prüfungsleistungen kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) ist ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Abschlussprüfung

§ 23 Art und Aufbau der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit sowie die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung Prüfer gemäß § 9 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 24 Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 8. Semesters in einer der beiden studierten Sprachen verfasst und eingereicht.
- (2) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel im Anschluss an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Schwerpunkt anzufertigen. Das Thema wird vom betreuenden Prüfer festgelegt und muss vom Thema der Hausarbeit des zugrunde liegenden Seminars abweichen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (3) Die Anmeldung der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit ist innerhalb einer vom Studienbüro festgelegten Frist zu stellen. Über die Annahme entscheidet das Studienbüro. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) In der Bachelor-Abschlussarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein Thema aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt zehn Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern.
- (6) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim ausgegeben und betreut werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mitbetreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (7) Zu Prüfende haben ihrer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (9) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Regel in einfacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Abgabetermin ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Sie wird in der Regel von einem Prüfer gemäß § 9, der das Thema ausgegeben hat, bewertet.
- (11) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die schriftliche Bachelor-Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „sehr gut“ (1,0) bewertet, ist ein Zweitgutachter hinzuzuziehen.

§ 25 Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß der Anlage die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im studierten Fach erbracht sowie die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit eingereicht hat; diese muss zumindest mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Der schriftliche Antrag auf Zulassung ist innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zu stellen. Über die Zulassung entscheidet das Studienbüro.
- (2) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf diejenigen Veranstaltungen, die vom Studierenden in den wissenschaftlichen Aufbaumodulen, sowohl im Schwerpunkt als auch in der Festigung, besucht worden sind.
- (3) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung ist von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (4) Der Studierende wird in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer kann bis zu drei Studierende gemeinsam prüfen.
- (5) Die Dauer und der Umfang der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung sind den fachspezifischen Anforderungen in der Anlage zu entnehmen.
- (6) Die wesentlichen Inhalte, der Ablauf und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (7) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung vom Prüfer bekanntgegeben.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Abschlussprüfung gilt § 18 entsprechend.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit und die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet

worden sind.

§ 27 Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Eine schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann innerhalb der in § 28 Abs. 2 genannten Frist einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit innerhalb der in § 24 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Eine mündliche Bachelor-Abschlussprüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann innerhalb der in § 28 Abs. 2 genannten Frist einmal wiederholt werden.

5. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote

§ 28 Art und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ im Studiengang B.A. (Bachelorprüfung) besteht aus:
 1. den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen,
 2. der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit,
 3. der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung.
- (2) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (3) *-ersatzlos gestrichen -*

§ 29 Gesamtnote

- (1) Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die in der Anlage als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Veranstaltungen (TP) berücksichtigt. Dabei werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 1. Die Modulnoten (bestehend aus studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen) gehen, gemäß der in der Anlage ausgewiesenen Gewichtung, zu 70 % in die Gesamtnote ein.
 2. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit geht zu 20 % in die Gesamtnote ein.
 3. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

| | |
|-------------------------------|--------------|
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| ab 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| ab 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| ab 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |

(3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

| | |
|---|-----------------------|
| A | für die besten 10 % |
| B | für die nächsten 25 % |
| C | für die nächsten 30 % |
| D | für die nächsten 25 % |
| E | für die nächsten 10 % |

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden und der Bachelor-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit oder die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.

(2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen in einer der im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 studierten Sprachen zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Bachelor of Arts: Romanische Sprachen, Literaturen und Medien nach sich.

§ 31 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) *-ersatzlos gestrichen -*

(2) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 32 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet worden ist.

- (2) ECTS-Punkte können gemäß der Anlage jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 33 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - a. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - b. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
 - c. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigefügt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach § 29 Abs. 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

6. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 35 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wer-

den die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist im nächstmöglichen Termin nachzuholen; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 36 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim wiederholt werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 37 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungs-, Zwischen- oder Abschlussprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Bachelorprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang vom Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Artikel 2 der 1. Änderung vom 11. März 2014 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Artikel 2 der 2. Änderung vom 12. Juni 2015 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 3. Februar 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2014, S. 14 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

V. Anlage Studienaufbau (Module)

1. Zu belegende Module:

- Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
- Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
- Basismodul Sprachpraxis
- Aufbaumodul Sprachpraxis
- Aufbaumodul Schwerpunkt Sprach- und Medien- oder Literatur- und Medienwissenschaft
- Aufbaumodul Festigung: Sprach- und Medien- oder Literatur- und Medienwissenschaft
- Modul Dritte Romanische Sprache
- Projektmodul: Praxisfelderweiterung
- Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen
- Modul Study Skills
- Prüfungsmodul

2. Zusammensetzung der Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich in der angegebenen prozentualen Verteilung aus den Modulnoten zusammen. Dabei bilden die Einzelnoten der Teilprüfungen die Modulnote wie angegeben:

2.1 Erste und zweite romanische Sprache (zusammengefasst)

- | | | |
|-------|--|-----|
| 2.1.1 | Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (SMW) | 6% |
| | <i>Die Einführungsvorlesung und die beiden Proseminare gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i> | |
| 2.1.2 | Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (LMW) | 6% |
| | <i>Die Einführungsvorlesung und die beiden Proseminare gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i> | |
| 2.1.3 | Basismodul Sprachpraxis | 12% |
| | <i>Pro Sprache gehen das arithmetische Mittel der Übungen Expression/Expresión/Espressione II und Compréhension/Comprensión/Comprensione II sowie die Modulabschlussprüfungen Sprachkompetenz zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i> | |
| 2.1.4 | Aufbaumodul Sprachpraxis | 18% |
| | <i>Pro Sprache gehen neben der Übung Fachsprachliche Kommunikation die zwei besten Übungen aus den drei verbleibenden Übungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i> | |
| 2.1.5 | Aufbaumodul Schwerpunkt (SMW oder LMW) | 12% |
| | <i>Aus den insgesamt fünf zu belegenden Hauptseminaren (1. und 2. romanische Sprache) werden die vier am besten bewerteten Hauptseminare zu gleichen Teilen in die Modulnote eingerechnet.</i> | |

**Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.):
Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät
(Studienbeginn HWS 2014/2015)
– Nichtamtliche Lesefassung –**

| | | |
|-------|---|-----|
| 2.1.6 | Aufbaumodul Festigung (SMW oder LMW) | 6% |
| | <i>Die beiden zu belegenden Hauptseminare (1. und 2. romanische Sprache) gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i> | |
| 2.2 | Modul Dritte Romanische Sprache | 0% |
| 2.3 | Projektmodul: Praxisfelderweiterung | 0% |
| 2.4 | Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen | 10% |
| | <i>Alle Veranstaltungen gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i> | |
| 2.5 | Modul Study Skills | 0% |
| 2.6 | Prüfungsmodul: | |
| | Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit | 20% |
| | Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung | 10% |
| | Forschungskolloquium | 0% |

3. Fachspezifische Anforderungen

3.1 Basismodul Sprachpraxis

Das Belegen des Basismoduls Sprachpraxis setzt Kenntnisse der jeweiligen Sprache auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Studiums festgelegt. Soweit die für das Bachelor-Studium erforderlichen Sprachkenntnisse auf Sprachniveau B1 in einer oder in beiden studierten Sprachen nicht zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden können, kann der Nachweis während des Studiums durch Besuch entsprechender Kurse des Romanischen Seminars nachgeholt werden. In diesem Falle bleiben bis zu zwei Fachsemester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf. Die Kurse auf dem zweiten Niveau setzen folglich den erfolgreichen Abschluss des ersten Niveaus voraus.

Das Basismodul Sprachpraxis schließt in beiden Sprachen mit einer Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz ab. Die Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz kann erst nach Bestehen aller Kurse der betreffenden Sprache im Basismodul Sprachpraxis absolviert werden. Die Anmeldung hierfür erfolgt frühestens parallel zum Besuch des letzten Kurses der jeweiligen Sprache im Basismodul Sprachpraxis.

3.2 Basismodule Literatur- und Sprachwissenschaft

Im Basismodul müssen jeweils die Einführungsvorlesung und die Pflichttutorien sowie jeweils ein Proseminar in beiden Sprachen absolviert werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Pflichttutorien ist der Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse (B1) sowie der vorherige oder gleichzeitige Besuch der Einführungsvorlesung. Der Besuch eines Proseminars setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsvorlesung desselben Moduls voraus.

3.3 Aufbaumodule Literatur- und Sprachwissenschaft

Der Besuch der fachwissenschaftlichen Aufbaumodule Literatur- und Medienwissenschaft (LMW) sowie Sprach- und Medienwissenschaft (SMW) setzt den erfolgreichen Abschluss beider fachwissenschaftlicher Basismodule voraus. Jeweils ein Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS Punkten in der Sprach- und Literaturwissenschaft wird vor dem Auslandsaufenthalt belegt. Dabei wählt der Studierende entweder die Sprach- und Medienwissenschaft oder die Literatur- und Medienwissenschaft im Aufbaumodul Schwerpunkt. Der andere Bereich wird dadurch zum Aufbaumodul Festigung. Zu beachten ist die inhaltliche Unterteilung in zwei Aufbaumodule der LMW (Literatur und Medien/Transkulturelle Perspektiven) und zwei Aufbaumodule der SMW (Sprache und Medien/Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit).

Das Aufbaumodul des gewählten Schwerpunktes enthält fünf Hauptseminare. Im Schwerpunktbereich sind aus beiden inhaltlichen Modulbereichen jeweils mindestens zwei Hauptseminare zu belegen. Dabei müssen beide studierten Sprachen abgedeckt werden. Das fünfte Hauptseminar kann aus den inhaltlichen Modulen und den studierten Sprachen frei gewählt werden.

Das Aufbaumodul Festigung, also der Bereich, der nicht als Schwerpunkt gewählt wurde, enthält zwei Hauptseminare. Es ist je ein Hauptseminar in einer der beiden studierten Sprachen und in einem der inhaltlichen Aufbaumodule zu belegen.

In einem mit 8 ECTS Punkten kreditierten Hauptseminar wird zusätzlich zum Referat eine Hausarbeit geschrieben, in dem mit 7 ECTS Punkten kreditierten Hauptseminar wird zusätzlich zum Referat eine mündliche Prüfung absolviert.

3.4 Bachelor-Abschlussprüfung

Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel im Anschluss an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Schwerpunkt anzufertigen. Sie hat einen Umfang von mindestens 50 Seiten. Das Thema ist in enger Abstimmung mit dem betreuenden Prüfer festzulegen und muss vom Thema der Hausarbeit des zugrunde liegenden Seminars abweichen. Sie wird in der Regel in einer der studierten Fremdsprachen verfasst. Vor Beginn der Bachelor-Abschlussarbeit muss in jeder studierten Sprache bereits eine Hausarbeit in der Fremdsprache verfasst worden sein.

Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung dauert pro Studierendem mindestens 40 Minuten, höchstens 60 Minuten und erfolgt in den beiden studierten Sprachen. Die dritte romanische Sprache wird nicht berücksichtigt. Die Prüfung umfasst Inhalte der Sprach- und Medienwissenschaft und der Literatur- und Medienwissenschaft und kann in beiden Bereichen entweder zu je einem vertieften Thema oder zu je zwei Themen erfolgen. Dies wird durch Absprache zwischen Studierenden und Prüfer bzw. Prüfern festgelegt.

4. Modultabellen

4.1 Modultabellen erste und zweite Sprache: Kombination aus Französisch Spanisch, Italienisch

4.1.1 Basismodule

| Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft | | | | | | 24 |
|--|---|----------------------------------|-----------|----|------|----|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS | |
| VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft | Klausur | 70 - 90 min | TP | J | 4 | |
| Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 1. Sprache | Mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | wird durch Kursleiter festgelegt | LN | N | 4 | |
| Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 2. Sprache | Mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | wird durch Kursleiter festgelegt | LN | N | 4 | |
| PS Sprach- und Medienwissenschaft 1. Sprache | Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur | 70 - 90 min | TP | N | 6 | |
| PS Sprach- und Medienwissenschaft 2. Sprache | Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur | 70 - 90 min | TP | N | 6 | |

| Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft | | | | | | 24 |
|--|---|----------------------------------|-----------|----|------|----|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS | |
| VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft | Klausur | 70 - 90 min | TP | J | 4 | |
| Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 1. Sprache | Mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen | wird durch Kursleiter festgelegt | LN | N | 4 | |
| Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 2. Sprache | Mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen | wird durch Kursleiter festgelegt | LN | N | 4 | |
| PS Literatur- und Medienwissenschaft 1. Sprache | Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur | 70 - 90 min | TP | N | 6 | |
| PS Literatur- und Medienwissenschaft 2. Sprache | Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur | 70 - 90 min | TP | N | 6 | |

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.):
Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät
 (Studienbeginn HWS 2014/2015)
 – Nichtamtliche Lesefassung –

| Basismodul Sprachpraxis | | | | | 30 |
|---|---|-------------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS |
| Ü Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I 1. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | LN | N | 3 |
| Ü Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I 2. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | LN | N | 3 |
| Ü Expression I/ Expresión I/Espressione I 1. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | LN | N | 3 |
| Ü Expression I/ Expresión I/Espressione I 2. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | LN | N | 3 |
| Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II 1. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | TP | N | 3 |
| Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II 2. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | TP | N | 3 |
| Ü Expression II/ Expresión II/Espressione II 1. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | TP | N | 3 |
| Ü Expression II/ Expresión II/Espressione II 2. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | TP | N | 3 |
| Ü Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz 1. Sprache | Mündliche und schriftliche Teilleistungen | 120 min | TP | N | 3 |
| Ü Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz 2. Sprache | Mündliche und schriftliche Teilleistungen | 120 min | TP | N | 3 |

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.):
Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät
 (Studienbeginn HWS 2014/2015)
 – Nichtamtliche Lesefassung –

4.1.2 Aufbaumodule

| Aufbaumodul Sprachpraxis: Fachsprache Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft | | | | | 24 |
|--|---|-------------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS |
| Ü Fachsprachliche Kommunikation (Wissenschaftssprache) 1. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | TP | N | 3 |
| Ü Fachsprachliche Kommunikation (Wissenschaftssprache) 2. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | TP | N | 3 |
| Ü Traduction: culture oder économie/ Traducción: cultura oder economía/ Traduzione: cultura oder economia 1. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | LN/TP | N | 3 |
| Ü Traduction: culture oder économie/ Traducción: cultura oder economía/ Traduzione: cultura oder economia 2. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | LN/TP | N | 3 |
| Ü Compréhension III: culture oder économie/ Comprensión III: cultura oder economía/ Comprensione III: cultura oder economia 1. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | LN/TP | N | 3 |
| Ü Compréhension III: culture oder économie/ Comprensión III: cultura oder economía/ Comprensione III: cultura oder economia 2. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | LN/TP | N | 3 |
| Ü Expression III: culture oder économie/ Expresión III: cultura oder economía/ Espressione III: cultura oder economia 1. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | LN/TP | N | 3 |
| Ü Expression III: culture oder économie/ Expresión III: cultura oder economía/ Espressione III: cultura oder economia 2. Sprache | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | 70 - 90 min | LN/TP | N | 3 |

**Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.):
Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät
(Studienbeginn HWS 2014/2015)
– Nichtamtliche Lesefassung –**

| Aufbaumodul Schwerpunkt Sprach- und Medienwissenschaft | | | | | 37 |
|---|---|--------------------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer ^A | Abschluss | OP | ECTS |
| HS Sprache und Medien 1. Sprache^B | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | LN/TP | N | 7/8 |
| HS Sprache und Medien 2. Sprache^B | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | LN/TP | N | 7/8 |
| HS Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit 1. Sprache^B | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | LN/TP | N | 7/8 |
| HS Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit 2. Sprache^B | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | LN/TP | N | 7/8 |
| HS Bereich frei wählbar ^C | Referat und mündliche Prüfung | | LN/TP | N | 7 |

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist nach §15 Abs. 1 geregelt.

^B In jedem Themenbereich ist eines der HS mit 7 ECTS (Referat und mdl. Prüfung), das andere mit 8 ECTS (Referat und Hausarbeit) zu belegen.

^C Dieses Hauptseminar ist entweder in der ersten Sprache ODER in der zweiten Sprache zu belegen.

ODER

| Aufbaumodul Schwerpunkt Literatur- und Medienwissenschaft | | | | | 37 |
|--|---|--------------------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer ^A | Abschluss | OP | ECTS |
| HS Literatur und Medien 1. Sprache^B | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | LN/TP | N | 7/8 |
| HS Literatur und Medien 2. Sprache^B | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | LN/TP | N | 7/8 |
| HS Transkulturelle Perspektiven 1. Sprache^B | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | LN/TP | N | 7/8 |
| HS Transkulturelle Perspektiven 2. Sprache^B | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | LN/TP | N | 7/8 |
| HS Bereich frei wählbar ^C | Referat und mündliche Prüfung | | LN/TP | N | 7 |

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist nach §15 Abs. 1 geregelt.

^B In jedem Themenbereich ist eines der HS ist mit 7 ECTS (Referat und mdl. Prüfung), das andere mit 8 ECTS (Referat und Hausarbeit) zu belegen.

^C Dieses Hauptseminar ist entweder in der ersten Sprache ODER in der zweiten Sprache zu belegen.

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.):
Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät
 (Studienbeginn HWS 2014/2015)
 – Nichtamtliche Lesefassung –

| Aufbaumodul Festigung Sprach- und Medienwissenschaft | | | | | 15 |
|---|---|--------------------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer ^A | Abschluss | OP | ECTS |
| HS Sprache und Medien 1. oder 2 Sprache^D | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | TP | N | 7/8 |
| HS Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit 1. oder 2. Sprache^D | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | TP | N | 7/8 |

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist in § 15 Abs. 1 geregelt.

^D Der Studierende kann wählen, ob er das HS mit 7 ECTS-Punkten oder das HS mit 8 ECTS-Punkten in der ersten Sprache absolviert.

ODER

| Aufbaumodul Festigung Literatur- und Medienwissenschaft | | | | | 15 |
|--|---|--------------------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer ^A | Abschluss | OP | ECTS |
| HS Literatur und Medien 1. oder 2 Sprache^D | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | TP | N | 7/8 |
| HS Transkulturelle Perspektiven 1. oder 2. Sprache^D | Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit | | TP | N | 7/8 |

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist in § 15 Abs. 1 geregelt.

^D Der Studierende kann wählen, ob er das HS mit 7 ECTS-Punkten oder das HS mit 8 ECTS-Punkten in der ersten Sprache absolviert. Das andere HS wird dann in der jeweils anderen Sprache belegt.

4.2 Modultabelle dritte Sprache: Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch oder Katalanisch

| Dritte romanische Sprache | | | | | 8 |
|---|---|----------------------------------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS |
| Ü sprachpraktischer Kurs 3. Sprache (nach Einstufungstest) ^E | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | Klausur: 70-90 min | LN | N | 3 |
| Ü sprachpraktischer Kurs 3. Sprache (nach Einstufungstest) ^E | Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen | Klausur: 70-90 min | LN | N | 3 |
| PS 3. Sprache ^F | Teilnahmeschein durch semesterbegleitende Aufgaben | wird durch Kursleiter festgelegt | LN | N | 2 |

^E Vor Belegung der Sprachkurse der 3. romanischen Sprache ist ein Einstufungstest zu absolvieren. Bei Beginn ohne Vorkenntnisse tritt anstelle der beiden Sprachkurse à 3 ECTS der Kurs Intensivo I/ cours intensif I à 6 ECTS (6 SWS).

^F Falls angeboten, ist auch die Belegung eines Hauptseminars möglich.

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.):
Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät
 (Studienbeginn HWS 2014/2015)
 – Nichtamtliche Lesefassung –

4.3 Projektmodul: Praxisfelderweiterung

| Projektmodul ^G | | | | | 10 |
|---|---|----------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS |
| Pflichtpraktikum | Schriftlicher Abschlussbericht | 6 Wochen | LN | N | |
| S Projektseminar „Praxisfelderweiterung“ ^H | Mündlich und/oder schriftliche Teilleistungen | | LN | N | |

^G Die ECTS werden erst verbucht, wenn beide Teile des Projektmoduls absolviert und bestanden worden sind.

^H Das Projektseminar „Praxisfelderweiterung“ ist im 2. und 3. Fachsemester zu belegen und umfasst, über eine Dauer von einem Jahr, verschiedene Präsenztermine sowie die Mitarbeit an einem entsprechenden Projekt.

4.4 Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen

| Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen | | | | | 37 |
|---|---------------------------------------|-------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung ^J | Dauer | Abschluss | OP | ECTS |
| VL International Cultural Studies | | | TP | N | 5 |
| S Interkulturelle Kommunikation | | | TP | N | 8 |
| S International Cultural Studies ODER PS Kultur- und Landeskunde 1. oder 2. Sprache | | | TP | N | 6 |
| PS Kultur- und Landeskunde ^K 1. oder 2. Sprache | | | TP | N | 6 |
| PS fachspezifische Medienwissenschaft ^{KL} 1. oder 2. Sprache | | | TP | N | 6 |
| Ü Interkulturelle Kompetenz 1. Sprache | | | TP | N | 3 |
| Ü Interkulturelle Kompetenz 2. Sprache | | | TP | N | 3 |

^J Form, Art und Dauer der Prüfung wird durch den Kursleiter festgelegt.

^K Eines dieser beiden PS ist in der ersten Sprache zu belegen, das andere PS in der zweiten Sprache.

^L Diese Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich Romanistik angeboten.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.):
Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät
(Studienbeginn HWS 2014/2015)
– Nichtamtliche Lesefassung –**

4.5 Modul Study Skills

| Modul Study Skills | | | | | 6 |
|--|---|-------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS |
| Ü Wissenschaftliche Arbeitstechniken für Romanisten | Schriftliche Teilleistungen | | LN | N | 2 |
| Ü Latein für Romanisten | Mündliche und schriftliche Teilleistungen | | LN | N | 2 |
| Ü Wissenschaftsenglisch ODER Ü/S Kursangebot Study Skills | Mündliche und schriftliche Teilleistungen | | LN | N | 2 |

4.6 Prüfungsmodul

| Prüfungsmodul | | | | | 25 |
|------------------------------|---|--------------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS |
| Schriftliche Abschlussarbeit | Schriftliche Abschlussarbeit min. 50 Seiten | 10 Wochen | TP | N | 12 |
| Forschungskolloquium | Mündliche Teilleistungen | | LN | N | 5 |
| Mündliche Abschlussprüfung | Mündliche Prüfung | 40 - 60 Min. | TP | N | 8 |